

Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at

+43 1 313 10-72101
Fax +43 1 313 10-78909
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu
richten.

An



Per E-Mail

Geschäftszahl: PAD/26/451083/AA

Betreff: VERFAHRENSANORDNUNG – Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs 4 AVG

Wien, 23. März 2026

Guten Tag!

Sie haben einen Antrag gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und einen Eventualantrag auf Bescheiderlassung gestellt.

Auf Informationsbegehren gemäß dem IFG sind gemäß § 7 Abs 4 in Verbindung mit Artikel I Abs 2 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des VwGH muss die Identität der Partei gemäß § 13 AVG zweifelsfrei feststehen, da es kein Recht auf anonyme Verfahrensführung gibt.

Sie werden daher aufgefordert, binnen einer Woche, gerechnet ab Zustellung dieser Anordnung, zum Nachweis Ihrer Identität, einen mit Ihrer Unterschrift versehenen Antrag und eine (Farb-) Kopie eines auf Ihren Namen lautenden, und mit Ihrem Lichtbild, Geburtsdatum, Geburtsort und Ihrer Unterschrift ausgestatteten behördlichen Identitätsdokuments (z.B. Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) und eine postalische Zustelladresse bekanntzugeben.

Es darf Ihnen mitgeteilt werden, dass die Erlassung einer Verfahrensanordnung nach § 13 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 AVG zur Folge hat, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

Aufforderung zur Stellungnahme für das weitere Verfahren

Des Weiteren haben Sie Ihren Antrag als Mitarbeiterin der Sozialorganisation „Diakonie“ gestellt. Gemäß der Rechtsprechung des EGMR ist ein „(social) watchdog“ ein Akteur, der in einer demokratischen Gesellschaft eine öffentliche Kontroll- und Informationsfunktion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse wahrnimmt. Die Kontrollfunktion eines solchen „(social) watchdog“ können neben der Presse auch nichtstaatliche Organisationen oder zivilgesellschaftliche Akteure ausüben. Kennzeichnend für einen solchen „(social) watchdog“ ist, dass dieser im öffentlichen Interesse tätig wird, zur Transparenz staatlicher und gesellschaftlicher Prozesse beiträgt, allfällige Missstände aufzeigt und öffentliche Debatten über Fragen von allgemeinem Interesse anstoßen und fördern will.

Sie werden daher ebenfalls dazu aufgefordert, binnen einer Woche, gerechnet ab Zustellung dieser Anordnung, im Sinne der bisherigen Judikatur des VwGH Folgendes vorzuweisen bzw. darzulegen:

- Nachweis der tatsächlichen Tätigkeit für die genannte Sozialorganisation (z.B. Bestätigung der Organisation, Statuten),
- Zweck und Ziel Ihres Informationsansuchens,
- Darlegung der tatsächlichen Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die Ausübung Ihrer Tätigkeit bzw. der Meinungsäußerungsfreiheit der Organisation,
- Darlegung, warum die Information im öffentlichen Interesse gelegen ist, und
- Darlegung, ob und inwieweit bereits verfügbare Informationen hinsichtlich des Inhalts Ihres Informationsbegehrens existieren und warum diese nicht ausreichen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der vorgenannten Judikatur des VwGH diese Kriterien im weiteren Ermittlungsverfahren zwingend zu erheben sein werden, da sie unmittelbar Einfluss auf die rechtliche Beurteilung und weitere Vorgehensweise haben.

Sollten diese inhaltlichen Kriterien nicht oder nicht ausreichend dargelegt werden, wird Ihr Antrag als reguläres Informationsbegehren behandelt und es können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur jene Informationen erteilt werden, auf die jedermann (ohne eine Interessensabwägung) Anspruch hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Schula

Referat Bürgerinformation

	Datum/Zeit	2026-03-25T10:28:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	